

stimmungen über die Confessarii der Regularen besprochen. Nicht klar sind ferner die Privilegien und Exemptionen besprochen.

Eines bedauere ich: Das Buch hat kein alphabetisch geordnetes Inhaltsverzeichnis. Bei der großen Anzahl von aufgeworfenen Fragen ist es nur einem genauen Kenner des Compendium möglich, die gewünschte Lösung schnell zu finden; so gründliches Studium eines Buches ist doch bei Wenigen vorauszusezen.

Dem Buche wiünsche ich die größtmögliche Verbreitung und Benützung.
Stift St. Florian. Prof. Alois Pachinger.

5) **De Genuino morali systemate s. Alphonsi Dissertatio irenico-critica, auctore D. Majolo De Caigny O. S. B. Brugis. Desclee.**

Die vorliegende Schrift, derer wir mit einigen Zeilen erwähnen wollen, zerfällt in zwei Teile.

Im ersten Teile sucht der Verfasser nachzuweisen, daß der heilige Alfons immer, wiewohl in seinen ersten Schriften nur implicite, den Probabilismus moderatus oder den Aequiprobabilismus gelehrt hat. „Dieses System, schreibt De Caigny, hat er näher beleuchtet, fester begründet, genauer angewandt, aber niemals, was die Wesenheit anbetrifft, verlassen. Nur in Betreff eines weniger wichtigen Teiles hat der heilige Kirchenlehrer seine Meinung geändert. Gestattete er anfangs das Befolgen der der Freiheit günstigen Meinung im Zweifel de cessatione legis, später war er der entgegengesetzten Meinung zugetan“ (p. 21).

Im zweiten Teile erläutert der Verfasser die Begriffe des Zweifels, der Probabilität und der moralischen Sicherheit, sowie auch das Wesen des alfonstanischen Systems und die Methode, welche der heilige Lehrer befolgt hat.

Die Schrift des gelehrten Benediktiners ist ein schätzenswerter Beitrag zur Lösung eines der schwierigsten Probleme der Moraltheologie. Sie zeichnet sich aus durch leichtverständliche Darstellung, ohne daß deshalb die Gründlichkeit Einbuße erlitte. Damit wollen wir nicht sagen, daß wir alle einzelnen Aufstellungen des Verfassers unterschreiben möchten.

De Caigny behauptet zwar, die certo probabilior verpflichte, aber er mißbilligt das Prinzip, welches bei den Neo-Aquiprobabilisten mehr in den Vordergrund tritt. Dieses Prinzip ist: Ich muß aufrichtig streben nach Uebereinstimmung meiner Tat mit ihrer objektiven Sittlichkeit, oder: Ich muß aufrichtig streben nach Uebereinstimmung mit der objektiven Ordnung Gottes.¹⁾

De Caigny erwidert, daß dieses Prinzip nur auf die objektive Verpflichtung der objektiven Ordnung Gottes hindeutet.

Ich antworte, daß im genannten Prinzip nicht die Rede ist von der objektiven Verpflichtung der objektiven Ordnung Gottes, sondern von der Verpflichtung, aufrichtig zu streben nach Uebereinstimmung mit der objektiven Ordnung Gottes. Ist also das aquiprobabilistische Prinzip durch die Angriffe De Caignys nicht geschwächt?

Amsterdam.

L. Wouters.

¹⁾ Sind die objektive Sittlichkeit, die objektive Ordnung Gottes absolut zweifelhaft, m. a. W. ist die Meinung: Gott verbietet diese Tat; gleich wahrscheinlich wie die Meinung: Gott erlaubt diese Tat, dann vermag obengenanntes Prinzip nicht meine Freiheit einzuschränken. Keiner kann ja zum Unmöglichen verpflichtet sein.